

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Göcklinger Kaiserbachtal" vom 6. April 1999

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in der Fassung vom 1. Mai 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Göcklinger Kaiserbachtal".
- (2) Die §§ 3 - 7 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist sowie für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches.
- (3) Die §§ 3 - 7 gelten ferner nicht für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war sowie für die im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen.

§ 2

- (1) Das etwa 68 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Göcklingen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Von der K 17 nach Nordwesten entlang der Heuchelheimer Straße bis zur Schulstraße, dieser nach Süden folgend bis zur Einmündung der Gemeindestraße "Im Kreuz" (Pl.-Nr. 1001/1). Dieser Straße in westlicher Richtung folgend, weiter in gleicher Richtung über den Wirtschaftsweg (Pl.-Nr. 670). Der weitere Verlauf folgt dem befestigten Wirtschaftsweg nach Süden (westlich des Grundstückes Pl.-Nr. 701) bis zur Einmündung des Weges (Pl.-Nr. 844/1), diesem in westlicher und südlicher Richtung folgend bis zum "Löhlweg".
Entlang des "Löhlweges" Richtung Westen (Pl.-Nr. 780/9, 780/2, 780/3, 780/4 und 780/10) bis zur B 48. Von hier aus weiter in nördlicher Richtung entlang der B 48 und L 508 bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges (Pl.-Nr. 582/1), dann diesem nach Osten folgend bis zum Weg (Pl.-Nr. 518), diesem entlang bis zum südlichen Ende, weiter nach Osten entlang des Weges (Pl.-Nr. 518), dann dem Neustadter Weg (Pl.-Nr. 447/4) nach Nordosten bzw. Norden folgend, den Krottenbach überquerend bis zur Einmündung des alten Mühlbaches (Pl.-Nr. 408, 2275/3), weiter entlang dem alten Mühlbach nach Osten bis zur Mühlgasse/Einmündung Schulstraße. In der Schulstraße nach Norden bis zur Hundsgasse (Pl.-Nr. 189/1), über die Pfaffengasse (Pl.-Nr. 2908/1) bis zur Brühlstraße (Pl.-Nr. 2906/1). Dieser nach Süden bis zum Wendehammer folgend, dann in östlicher Richtung entlang dem Weg (Pl.-Nr. 2924/3), die K 17 überquerend und weiter nach Osten auf dem Weg (Pl.-Nr. 2856), dann in südlicher Richtung entlang dem Weg (Pl.-Nr. 2866) bis zum Kaiserbach, diesem entlang nach Westen bis zur K 17, dem Ausgangspunkt.
- (3) Soweit Wege oder Straßen als Begrenzung angegeben sind, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Soweit Gräben oder Bäche die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bilden, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Kaiserbachtals mit seinen Wiesen, seinem Gehölzbestand, seinem Bachlauf sowie seiner Tierwelt;
2. die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Naturhaushaltes zur Erfüllung der ökologischen Funktion als Vernetzungsraum zwischen Pfälzerwald und vorderpfälzischer Rheinebene.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
 3. Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
 4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
 5. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer zu verändern sowie Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 6. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
 7. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen,
 8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Freizeiteinrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
 9. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern,
 10. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätzen) zu errichten oder zu erweitern,
 11. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
 13. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchzuführen,
 14. auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
 15. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Teiche, Schilf-, Rohr- oder Riedbestände, Feuchtwiesen oder Trockenrasen zu beseitigen oder zu beschädigen,
 16. Wald zu roden,
 17. Flächen erstmals aufzuforsten,
 18. Einfriedigungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern,
 19. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen (In diesen Fällen dürfen nur solche von geringer Größe und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigender Gestaltung verwendet werden.),

20. Wiesen- oder Brachflächen in Ackerland umzuwandeln,
 21. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
 22. freistehende Hochsitze außerhalb baumbestandener Flächen zu errichten,
 23. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln oder während der Zeit vom 15. März bis 15. September durchzuführen. Dabei soll das Landschaftsbild geschont und gepflegt werden.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
 - (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
 - (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erteilt.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 15, 18 und 20,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 3. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen sowie Anlagen der öffentlichen Energieversorgung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung,
 4. geplante Gewässerumgestaltungen im Sinne eines naturnahen Gewässerausbaus soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätzen) errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Motorsportveranstaltungen durchführt,

12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchführt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Teiche, Schilf-, Rohr- und Riedbestände, Feuchtwiesen oder Trockenrasen beseitigt oder beschädigt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmals aufforstet,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Wiesen- oder Brachflächen in Ackerland umwandelt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 freistehende Hochsitze außerhalb baumbeständener Flächen errichtet,
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln oder während der Zeit vom 15. März bis 15. September durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 06.04.1999
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Landespflegebehörde
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin

Anlage
Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25 000